

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0428
2 - Dezernat II			Datum: 12.10.2022
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss Stadtvertretung	27.10.2022 01.11.2022	Vorberatung Entscheidung

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt hier: Ergebnisse der Revisionsverhandlungen für die Jahre 2021 ff. für den Bereich Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den dritten Änderungsvertrag zum Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26.11.2013/05.12.2013 in der Fassung der Anlage zu Vorlage B 22/0428 abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Gespräche zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg für die Revisionsverhandlungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wurden bereits am 15.04.2021 aufgenommen. Für den Bereich der Jugendhilfe wurden die Revisionsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung fand eine Verständigung auf ein vorläufiges Ergebnis statt. Diese Ergebnisse wurden im zweiten Änderungsvertrag umgesetzt, welchen der Jugendhilfeausschuss und die Stadtvertretung Ende 2021 beschlossen haben (Vorlage B 21/0629).

Strittig zwischen Kreis und Stadt war im Bereich der Kindertagesbetreuung insbesondere der Ausgleich des bei der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger entstehenden Finanzierungsdefizits durch den Kreis; und zwar zunächst dem Grunde nach bzw., im Falle der Anerkennung des Norderstedter Finanzierungsdefizits durch den Kreis, der Höhe und der Laufzeit nach. Um diese Fragestellung zu klären, wurde Ende 2021 vom Kreis ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses lag der Stadt Norderstedt im Mai 2022 vor, so dass im Juni 2022 die Gespräche wiederaufgenommen wurden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Ergebnis:

- Die Kita-Reform hat erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dies führt auch zu Veränderungen in den von der Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen und die Höhe des Ausgleichsbetrags durch den Kreis. Es besteht Konsens, dass der durch die KiTa-Reform entstandene KiTa-Gap grundsätzlich auch im Rahmen des sachgerechten Finanzierungsausgleichs nach § 47 Abs. 1 Satz 3 JuFöG zu berücksichtigen ist. Das KiTa-Gap ist vom Kreis Segeberg bezüglich der zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erforderlichen Mittel zu tragen. Die Stadt Norderstedt hat darzulegen, welche finanziellen Mittel diesbezüglich erforderlich sind.
- Auf Grund des neuen KitaG wird die Revision im Bereich der Kindertagesbetreuung rückwirkend zum 01.01.2021 durchgeführt.
- **Ausgleichsbetrag für das Jahr 2021** (als Spitzabrechnung auf Grund der Ist-Zahlen):

1.	Zuschuss an die Fachberatung Kindertagespflege	34.500,- €
2.	Zuschuss Grundqualifikation TM	7.500,- €
3.	Personalkostenerstattung	87.000,- €
	Summe Nr. 1-3 als Pauschale	129.000,- €
4.	Sozial- und Geschwisterermäßigung KiTas (inkl. auswärtige) und KTP (neu)	1.444.000,- € (Ergebnis der Spitzabrechnung)
5.	Ausgleich für die bei der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der Jugendhilfe zurzeit entstehenden Defizite, die sich <ul style="list-style-type: none">➤ aus Differenz zwischen der kind- bzw. subjektbezogenen Förderung des Landes und der Pflicht der örtlichen Jugendhilfeträger zur Gruppen- bzw. objektbezogenen Förderung der Einrichtungsträger sowie➤ den Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder ergeben.	2.966.800,- € (Ergebnis der Spitzabrechnung)
	Summe Abschlagszahlung	4.539.800,- €

Von Seiten des Kreises wurden in 2021 bereits Abschlagszahlungen i.H.v. 2.441.200,- € geleistet. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung i.H.v. 2.098.600,- €.

➤ **Ausgleichsbetrag für die Jahre 2022-2024**

1.	Zuschuss an die Fachberatung Kindertagespflege	34.500,- € p.a.
2.	Zuschuss Grundqualifikation TM	7.500,- € p.a.
3.	Personalkostenerstattung	87.000,- € p.a.
	Summe Nr. 1-3 als Pauschale	129.000,- € p.a.
4.	Sozial- und Geschwisterermäßigung KiTas (inkl. auswärtige) und KTP (neu)	1.400.000,- € p.a. Abschläge + Spitzabrechnung
5.	Ausgleich für die bei der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der Jugendhilfe zurzeit entstehenden Defizite, die sich <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus Differenz zwischen der kind- bzw. subjektbezogenen Förderung des Landes und der Pflicht der örtlichen Jugendhilfeträger zur gruppen- bzw. objektbezogenen Förderung der Einrichtungsträger sowie ➤ den Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder ergeben. <p>Auf Grund der Entwicklung seit 2021 ist mit einer weiteren Abschmelzung dieser Differenz zu rechnen.</p>	1.400.000,- € in 2022 1.000.000,- € in 2023 700.000,- € in 2024 Abschläge + Spitzabrechnung
	Summe Abschlagszahlungen 2022	2.929.000,- €
	Summe Abschlagszahlungen 2023	2.529.000,- €
	Summe Abschlagszahlungen 2024	2.229.000,- €

Für 2022 wurden mit dem zweiten Änderungsvertrag vorläufig bereits Abschlagszahlungen i.H.v. 1.729.000 € vereinbart. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Abschlagszahlungen i.H.v. 1.200.000,- € für 2022.

Die Spitzabrechnung der unter Punkt 4 und 5 genannten Beträge wird zum 30.09. des Folgejahres vereinbart.

- Die Stadt Norderstedt sagt zu, die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Kontrolle der Einhaltung der im SQKM vorgegebenen Standards in den geförderten Einrichtungen zu gewährleisten und ggf. die Durchsetzung der finanziellen Folgen umzusetzen. Hierfür wurde bereits eine Stelle im Jugendamt eingerichtet.
- Kreis und Stadt haben zudem außervertraglich vereinbart, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet wird, die die Aufgabe hat, die Gründe für die aktuelle Finanzsituation zu identifizieren, mögliche Steuerungs-Maßnahmen zu erarbeiten und daraus folgend mögliche Ziele zur Verkleinerung des Defizits bzw. Gaps vorzuschlagen. Daneben sollen auch Punkte herausgearbeitet werden, die sich auf der kommunalen Ebene nicht lösen lassen, sondern im Rahmen der landesweiten Evaluation des

SQKM mit dem Land diskutiert werden müssen. Die Stadt und der Kreis verpflichten sich im Zuge der landesweiten Diskussion auf einen Ausgleich des Finanzierungsdefizits beim Land SH hinzuwirken.

- Bereits im zweiten Änderungsvertrag wurde vereinbart, dass die nächsten Revisionsverhandlungen – auf Grund der hohen Dynamik und der nicht absehbaren Folgen der Kita- bzw. SGB VIII-Reform - im 2. Halbjahr 2023 (auf Basis der Ist-Zahlen 2022) mit Wirkung ab 01.01.2024 stattfinden sollen. Zusätzlich wird vereinbart, dass ein jährlicher Austausch auf Leitungsebene stattfindet.

Anlagen:

3. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag